

Wie schiebt man Straftäter ab?

Deutschland hat am 30. August 28 afghanische Straftäter von Leipzig aus nach Katar abgeschoben. Im Folgenden sollen die Regeln erläutert werden, nach denen solche Abschiebungen ablaufen.

Straftäter sind Menschen, die rechtskräftig verurteilt wurden – sie sitzen also im Gefängnis, und es laufen keine Verfahren (Berufung oder Revision) mehr.

Die Ordnungsbehörde (Ausländerbehörde) entscheidet sich für eine Ausweisung: Die wird angekündigt, in der Regel bekommt der Straftäter vier Wochen Zeit für eine Stellungnahme. Danach wird nach Aktenlage entschieden. Die Ausweisung kündigt einen bestehenden Aufenthaltstitel und verpflichtet den Betroffenen, Deutschland zu verlassen. Außerdem wird ein Einreiseverbot und ein Aufenthaltsverbot verhängt.

Dann kann sich die Ausländerbehörde zur Abschiebung entschließen. Die Abschiebung wurde schon angedroht, in diesem Fall nach Afghanistan oder ein Land, das zur Aufnahme verpflichtet oder bereit ist. Dagegen steht die Verurteilung. Deshalb wird die Staatsanwaltschaft gefragt, ob sie damit einverstanden ist, auch der Betroffene wird nach seinem Einverständnis gefragt. Die Staatsanwaltschaft stimmt in der Regel zu, wenn die Hälfte der Freiheitsstrafe verbüßt ist. Der Rest wird dann ausgesetzt, der Haftbefehl bleibt.

Die Zustimmung der Betroffenen wurde ihnen mit zwei Punkten erleichtert: Wenn sie zustimmen, werden sie aus dem Gefängnis entlassen, und sie bekamen in diesem Fall pro Person 1000 Euro bar.

Vor der Abschiebung muss die Ausländerbehörde prüfen, ob die Abgeschobenen am Zielort nicht in Lebensgefahr sind. Hier macht es sich die Bundesregierung wohl leichter als sie es darf, denn im Transit in Katar sind sie vermutlich sicher. Für die weitere Abschiebung nach Afghanistan wird Katar die Verantwortung übernehmen – Katar ist eine Diktatur ohne richtiges Parlament. Die Bundesrepublik Deutschland hat in Afghanistan keine Botschaft – bei parlamentarischen Nachfragen hier wird die Antwort lauten, dass über die Abschiebung aus Katar nach Afghanistan wenig und über den Verbleib der 28 Straftäter in Afghanistan nichts bekannt ist.

Die Abschiebung am 30. August wurde nicht von der Bundespolizei begleitet. Die 28 Straftäter wurden von einem Arzt begleitet. Ob ein privater Sicherheitsdienst (aus Katar? aus Afghanistan?) an Bord war, ist zur Zeit noch nicht bekannt. Es ist auch noch nicht bekannt, ob Deutschland Zusagen in Richtung Katar oder in Richtung Afghanistan / Taliban gemacht hat. Möglich ist, dass Katar diese Zusagen übernommen hat – Katar vermittelt zwischen allen Ländern und den Taliban genauso wie zwischen Israel und Hamas, Ruanda und Kongo sowie in anderen Konflikten und lässt sich das auch was kosten.

Für die Bundesregierung (oder waren es Kanzleramt und Innenministerium allein?) war es wichtig, den Abschiebeflug vor den Landtagswahlen am 1. September zu organisieren.

Wiedereinreise

Falls jemand wiederkommt, gibt es eine „Vollstreckungsverjährung“. Einfach gesagt: Wenn einer der 28 Straftäter in den nächsten Jahren wieder in Deutschland auftaucht, wird er bei der ersten Kontrolle verhaftet und wieder ins Gefängnis gebracht. Dann ist eine neue

Abschiebung möglich, aber auch die Entlassung nach Verbüßung der Strafe. Möglich ist auch die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung, normalerweise nachdem zwei Drittel der Strafe verbüßt ist.

Einfaches Beispiel: Ein Straftäter wurde zu sechs Jahren Haft verurteilt. Möglich ist, dass er nach drei Jahren abgeschoben wird, drei Jahre sind noch übrig. Er kehrt nach Auslaufen des Einreiseverbots, aber vor Eintritt der Vollstreckungsverjährung wieder nach Deutschland zurück. Er kommt ins Gefängnis und kann dann die Entlassung zur Bewährung nach Ablauf des vierten Jahres im Gefängnis beantragen. Solche Konstellationen gibt es manchmal, wenn der Abgeschobene hier in Deutschland Frau und Kinder hat.

Kommt jemand nach 20 oder 30 Jahren wieder, hat sich die Verurteilung erledigt, die Vollstreckung ist verjährt. Wann das eintritt, hängt von der Verurteilung ab. Kürzere Strafen verjähren schneller als längere Strafen.

Dass Straftäter nicht ins Herkunftsland, sondern in ein aufnahmebereites anderes Land abgeschoben werden, kommt ab und zu vor. Nach Russlands Angriff auf die Ukraine Ende Februar 2022 wurden die Flugverbindungen eingestellt. Mindestens zwei russische Straftäter wurden seitdem nach Serbien abgeschoben, das seinerseits die beiden nach Russland abschob. Was dort aus ihnen wurde, weiß man nicht.

Reinhard Pohl